

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 441

18. Juli 2001

**Satzung zur Änderung
der Ordnung für die
Sprachprüfung in Hebräisch
an der
Evangelisch-Theologischen
Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 6. Juli 2001



Satzung zur Änderung der Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 6. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. 3. 2000 (G.V. NRW S. 190) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 5. 10. 1987 (AB Nr. 122 vom 2. 12. 1987) wird wie folgt geändert:

§ 1.2: „Die Studienabschlussprüfung des Fakultätsexamens, die Diplomprüfung, die Magisterprüfung, das erste theologische Examen (kirchliche Prüfung) sowie die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie setzen den Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse (Hebraicum) voraus. In anderen Studiengängen (z. B. Orientalistik, Katholische Theologie je nach Studiengang) wird die Kenntnis des Hebräischen ebenfalls z.T. vorausgesetzt.“

§ 1.3: „Studierende der RUB, die noch keine ...“ (weiter alter Text).

§ 8.1: bei den nicht zugelassenen Zwischenwerten ist „4,3“ zu streichen.

§ 8.2: „Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die gesamte Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote der Sprachprüfung errechnet sich ...“ (weiter alter Text)

- ergänzen: „bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden“

§ 11.1: „Eine Prüfung, die gemäß § 8 Abs. 2 als ...“ (weiter alter Text)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Die Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 5. 10. 1987 wird nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in aktualisierter Form neu veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 20.12.2000 und des Senates der Ruhr-Universität vom 21.6.2001 sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum vom 6.7.2001.

Bochum, den 6. Juli 2001

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina